

Umgang mit Waffen durch Wachpersonen



Gliederung



1. Ziel des Vortrages
2. Was sind erlaubnisfreie Waffen?
3. Was bedeutet „Führen“?
4. Gesetzliche Regelungen für das Führen von erlaubnisfreien Waffen durch Wachpersonen
5. Besondere Betrachtung: Hieb- und Stoßwaffen
6. Die Bedeutung von UVV
7. Zusammenfassung und Fazit

1. Ziele des Vortrages

Darstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen für Wachpersonen im Sinne des § 34a Gewerbeordnung (GewO) im Hinblick auf den Umgang mit in erster Linie **erlaubnisfreien Waffen**, insbesondere mit Blick auf das Führen dieser Waffen – sowohl im Dienst als auch außerhalb des Dienstes (nach Dienstschluss).

2. Was sind erlaubnisfreie Waffen?

Waffen sind

1. **Schusswaffen oder ihnen gleichgestellte Gegenstände und**
2. **tragbare Gegenstände,**
 - a. **die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, insbesondere Hieb- und Stoßwaffen;**
 - b. die, ohne dazu bestimmt zu sein, insbesondere wegen ihrer Beschaffenheit, Handhabung oder Wirkungsweise geeignet sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, und die **in diesem Gesetz genannt** sind.

(§ 1 Abs. 2 WaffG)

2. Was sind erlaubnisfreie Waffen?

Erlaubnisfreie Waffen sind solche, die ohne waffenrechtliche Erlaubnis besessen werden dürfen. Beispiele:

1. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (SRS-Waffen) mit PTB-Kennzeichnung
2. Hieb- und Stoßwaffen z. B. Teleskopschlagstock, Schlagstöcke, Tonfa.
3. Reizstoffsprühgeräte zur Tierabwehr
4. Elektroimpulsgeräte mit Prüfzeichen

Wichtig: Erlaubnisfreier Besitz bedeutet keineswegs, dass die Waffen auch erlaubnisfrei geführt werden dürfen. Meist ist das sogar verboten. Das WaffG unterscheidet zwischen den zahlreichen Arten des Umgangs.

Hinweis: Messer können je nach Beschaffenheit / Herstellerzweck / Verkehrsanschauung Waffen sein, bleiben hier aber außer Betracht.

3. Was bedeutet „Führen“?

Im Sinne des WaffG „führt eine Waffe, wer die tatsächliche Gewalt darüber außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume, des eigenen befriedeten Besitzums oder einer Schießstätte ausübt,“

→ (Anl. 1 Abschn. 2 Nr. 4 WaffG)



4. Gesetzliche Regelungen für das Führen von erlaubnisfreien Waffen durch Wachpersonen

Schreckschuss-, Reizstoff- o. Signalwaffen

1. WaffG: Keine Spezialregelungen hinsichtlich Wachpersonen und dieser Waffengattung im Gesetz. Waffenführungsverbot nach § 42 WaffG bei öffentlichen Veranstaltungen. Ausnahmen möglich.
2. GewO/BewachV: Keine Regelungen
3. DGUV Vorschrift 23: § 19: „Das Bereithalten und Führen von Schreck- oder Gas-Schusswaffen ist bei der Durchführung von Wach- und Sicherungsaufgaben unzulässig.“

4. Gesetzliche Regelungen für das Führen von erlaubnisfreien Waffen durch Wachpersonen

„Scharfe Feuerwaffen“

1. § 28 WaffG: Großer Waffenschein für den Bewachungsgewerbetreibenden möglich. Enge Voraussetzungen. Vorgaben zu Wachpersonen, die Schusswaffen führen sollen in Abs. 3 geregelt.
2. BewachV: § 17 – Dienstanweisung – hier auch Ausführungen zu anderen Waffen. Weitere Regelungen in §§ 20 („Behandlung der Waffen und Anzeigepflicht nach Waffengebrauch“) und 21. („Buchführung und Aufbewahrung“)

4. Gesetzliche Regelungen für das Führen von erlaubnisfreien Waffen durch Wachpersonen

„Hieb- und Stoßwaffen“ (Stichwaffen, Messer dürften irrelevant sein)

Öffentliche Veranstaltung I

1. § 42 Abs. 1 Satz 1 WaffG: „Wer an öffentlichen Vergnügungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen teilnimmt, darf keine Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 führen.“
2. Ausnahmen möglich (§ 42 Abs. 2 WaffG), wenn
 1. der Antragsteller zuverlässig und geeignet ist,
 2. er nachgewiesen hat, dass er auf Waffen bei der öffentlichen Veranstaltung nicht verzichten kann, und
 3. eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht zu besorgen ist.

4. Gesetzliche Regelungen für das Führen von erlaubnisfreien Waffen durch Wachpersonen

„Hieb- und Stoßwaffen“ (Stichwaffen, Messer dürften irrelevant sein)

Öffentliche Veranstaltung II

3. Aber Nr. 42.1 der WaffVwV:

„Eine Ausnahme (§ 42 Absatz 2 Nummer 2) kommt nur in Betracht, wenn das Waffentragen mit ein Grund für die Veranstaltung selbst ist (z.B. Schützen-, Brauchtums-, Karnevalsveranstaltungen) oder mit ihr in engem Zusammenhang steht (z.B. die Sicherung besonders gefährdeter Personen bei der Begleitung durch eine Menschenmenge oder Sicherung von Geldtransporten).“

→ Bewachung der Veranstaltung selbst ist **nicht** genannt, obwohl das naheliegend gewesen wäre.

4. Gesetzliche Regelungen für das Führen von erlaubnisfreien Waffen durch Wachpersonen

„Hieb- und Stoßwaffen“ (Stichwaffen, Messer dürften irrelevant sein)

Auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen (≠ Areale mit ÖPNV-Bezug) I

1. Allgemeines Führungsverbot nach § 42a WaffG:
Es ist verboten Anscheinswaffen, Hieb- und Stoßwaffen nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 oder Messer mit einhändig feststellbarer Klinge (Einhandmesser) oder feststehende Messer mit einer Klingenlänge über 12 cm zu führen.
2. Ausnahmen: Das Verbot gilt nicht für das Führen von Hieb und Stoßwaffen, sofern ein berechtigtes Interesse vorliegt. Das liegt insbesondere vor, wenn das Führen der Gegenstände im Zusammenhang mit der **Berufsausübung** erfolgt, der Brauchtumpflege, dem Sport oder einem allgemein anerkannten Zweck dient.

4. Gesetzliche Regelungen für das Führen von erlaubnisfreien Waffen durch Wachpersonen

„Hieb- und Stoßwaffen“ (Stichwaffen, Messer dürften irrelevant sein)

Auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen (≠ Areale mit ÖPNV-Bezug) II

3. Laut Nr. 42a.3 WaffVwV sind sozial-adäquate Zwecke z.B. Picknick, Bergsteigen, Gartenpflege, Rettungswesen, Brauchtumpflege, Jagd und Fischerei. Beispiele für die Berufsausübung sind nicht genannt. Bewachungstätigkeiten aufzuführen wäre naheliegend gewesen. Dagegen spricht, dass die Auslegung eng erfolgt. Demnach wäre das Führen zulässig, wenn der Gegenstand dringend benötigt wird und keine Alternative besteht. Das wäre bei Bewachungsaufträgen aber nicht zwingend der Fall. Im Falle von Ordnungsverstößen/Straftaten, müsste das Wachpersonal das Ordnungsamt / die Polizei verständigen. Dazu bedarf es einer Hiebwaffe nicht.

4. Gesetzliche Regelungen für das Führen von erlaubnisfreien Waffen durch Wachpersonen

Nach Dienstschluss: grundsätzlich verboten oder höchst eingeschränkt

Es liegt keine dienstliche Notwendigkeit mehr vor.

Führen in der Öffentlichkeit wird i. d. R. nicht durch das Dienstverhältnis legitimiert.

Gefahr des Verstoßes gegen das Waffengesetz, auch bei erlaubnisfreien Waffen (z. B. Führen eines Schlagstocks kann als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden).

5. Die Bedeutung von Unfallverhütungsvorschriften

Gesetzeshierarchie: Wo stehen die UVVen im Rechtssystem?

Die Unfallverhütungsvorschriften (UVVen) gehören nicht zum staatlichen Gesetzesrecht, sondern zum sogenannten autonomen Recht der Berufsgenossenschaften.

Sie sind Rechtsvorschriften eigener Art, beruhen aber auf einer gesetzlichen Grundlage in § 15 SGB VII.

§ 15 Abs. 1 SGB VII: Berufsgenossenschaften „erlassen Unfallverhütungsvorschriften“ zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren.

Sie benötigen die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (z. B. Bundesministerium für Arbeit und Soziales).

5. Die Bedeutung von Unfallverhütungsvorschriften

Vereinfacht formuliert stehen die UVVen in der Rechtsnormenpyramide etwa so:

- Grundgesetz (GG)
 - Bundesgesetze (z. B. Arbeitsschutzgesetz, SGB VII, Waffengesetz)
 - Rechtsverordnungen (z. B. Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung)
 - Technische Regeln (TRBS, ASR etc.)
 - Unfallverhütungsvorschriften (UVVen)
 - Regeln der DGUV (DGUV-Regeln, DGUV-Informationen)

5. Die Bedeutung von Unfallverhütungsvorschriften

UVVen sind unterhalb staatlicher Gesetze und Verordnungen, aber über innerbetrieblichen Regelungen angesiedelt.

Sie sind für Arbeitgeber und Arbeitnehmer verbindlich.

Die Berufsgenossenschaften ...

- Erlassen sie,
- kontrollieren die Einhaltung und
- sanktionieren Verstöße.

5. Die Bedeutung von Unfallverhütungsvorschriften

Hier maßgeblich, die **DGUV Vorschrift 23** („Wach- und Sicherheitsdienste“)

§ 15: Überlassung von Waffen

Waffen dürfen nur Wachpersonen überlassen werden, die im Umgang mit ihnen unterwiesen sind und ihre Eignung nachgewiesen haben.

§ 16: Aufbewahrung von Waffen

Waffen sind während des Dienstes sicher zu tragen und zu sichern, nach dem Dienst sicher zu verwahren – z. B. in einem abgeschlossenen Waffenschrank.

5. Die Bedeutung von Unfallverhütungsvorschriften

§ 17: Einsatz nur bei objektiver Gefährdungslage

Der Einsatz – auch das Führen – muss verhältnismäßig und zur Abwehr konkreter Gefahren notwendig sein.

→ Daraus folgt:

Das Führen von Waffen nach Dienstschluss ist mit diesen Vorschriften nicht vereinbar, weil:

- Keine Dienstveranlassung vorliegt,
- keine objektive Gefährdungslage gegeben ist und
- der Waffentransport sicher und nicht zugriffsbereit erfolgen muss.

6. Zusammenfassung und Fazit

Bereich	Erlaubnisfreie Waffen – Führen erlaubt?
SRS-Waffen	Nein.
Hieb- und Stoßwaffen	Nur bei berechtigtem Interesse, Rechtslage hierzu offensichtlich restriktiv, Anwendbarkeit von Ausnahmeregelungen nicht offensichtlich gegeben. Wenn diese nicht greifen, verboten.
Nach Dienstschluss	Nein, Führen ist in der Öffentlichkeit weitgehend verboten. Transportierendes Führen zw. zulässigem Einsatzort und Betrieb o.k.

7. Am Ende ...

Ausführungen wurden nach bestem Wissen und Gewissen erarbeitet. Eine Garantie für die Richtigkeit kann aber nicht übernommen werden.

Vielen Dank

für Eure

Aufmerksamkeit!

Gerne beantworte ich noch Fragen!